

## Entscheidung NetzDG0902022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 26.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist daher

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] unter einem Beitrag des Accounts „fdpbt“ veröffentlichter Nutzerkommentar. Es handelt sich um den [...] -Account der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag. Der Beitrag enthält ein Foto der deutschen Politikerin (FDP) [...], in das die Textzeile „Prêt-à-portrait mit [...]“ eingebettet ist. Daneben steht die Textzeile „Nicht erlaubt, macht aber Spaß (Smilie)“. Die ganze Folge mit @[...] gibt's bei [...]. Der Beitrag ist öffentlich aufrufbar unter

[...].

Durch das Social-Media-Format Prêt-à-Portrait werden verschiedene Mitglieder der FDP vorgestellt. Frau S.-Z. gibt in dem Video an, dass sie die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses ist und das Video hat auch thematisch einen verteidigungspolitischen Schwerpunkt. Der Text in dem [...] -Beitrag bezieht sich darauf, dass sie am Ende des Videos mit einem Tretrroller die Rolltreppe runterfährt und dazu äußert „Es ist nicht erlaubt, macht aber in den unteren Gängen Spaß“. Das gegenständliche Video ist abrufbar unter:

[...]

Der Nutzerkommentar, der Gegenstand der Beschwerde ist, lautet wie folgt:

„Wen machst du, alte Schweinekatze, mit dem Volksturm Angst? Russisch? Schließ deinen dreckigen Mund, sonst werden wir noch einmal vor deiner Haustür auftauchen, wie 1945. Eine abscheuliche, faschistische Scheiße.“

Der Nutzer ist laut seinem Profil eine Einzelperson und in der russische Großstadt Mytischtschi wohnhaft.

Der/die Beschwerdeführer/in hat als Complaint „Morddrohung, Beleidigung, Hetze“ angegeben. Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

### 1. Tatbestand des § 185 StGB

Die Vorschrift des §185 StGB schützt die Betroffene vor beleidigenden Werturteilen, die einen Angriff auf ihre Ehre darstellen, und vor der Behauptung ehrenrühriger Tatsachen.

Dies ist bei Äußerungen gegeben, die eine Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung der Betroffenen zum Ausdruck bringen und ihr zu Unrecht Mängel unterstellen, die ihren Geltungswert bzw. daraus fließenden Achtungsanspruch mindern. Werturteile stellen einen Angriff auf die Ehre dar, wenn sie nicht durch den fraglichen Sachverhalt getragen werden, also eine überschießende – nicht bloß unhöfliche– Abwertung zum Ausdruck bringen. Besteht die beleidigende Äußerung in einer Tatsachenaussage, ist deren Unwahrheit ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Bei der Beurteilung, ob einer Äußerung ein ehrverletzender Sinn beizumessen ist, sind das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Äußernden sorgfältig gegeneinander abzuwägen, da die Strafbarkeit von Beleidigungen eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG darstellt.

Die Äußerungen „alte Schweinekatze“, „Schließ deinen dreckigen Mund“ und „abscheuliche, faschistische Scheiße“ sind als Werturteile anzusehen und im Kontext des Videos, der politischen Tätigkeit der Betroffenen und dem übrigen Inhalt des Nutzerkommentars dahingehend auszulegen, ob ihnen ein ehrverletzender Sinn zukommt.

Der in dem Nutzerkommentar angesprochene Volkssturm war eine deutsche militärische Formation in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Dem lag der Aufruf an alle waffenfähigen Männer zugrunde, den „Heimatboden“ des Deutschen Reiches zu verteidigen. Durch die Angabe des Jahres 1945 wird ein weiterer Bezug zum Zweiten Weltkrieg bzw. die Besetzung Berlins durch die Rote Armee der Sowjetunion hergestellt. Wie bereits angesprochen, ist die Betroffene als die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses tätig. Weiter hat das dem Beitrag zugehörige Video einen verteidigungspolitischen Schwerpunkt. Der deutsche Nationalsozialismus wurde als extreme Form des Faschismus verstanden. Weiterhin gehört zu den gemeinsamen Merkmalen faschistischer Bewegungen eine am Militär orientierte Parteiorganisation. Wenn der Nutzer derartige Bezüge

herstellt und der Betroffenen vorwirft, eine „abscheuliche, faschistische Scheiße [von sich zu geben]“, ist dies so zu verstehen, dass er ihr aufgrund ihres politischen Wirkens eine reaktionäre, rechtsgerichtete und antidemokratische Einstellung vorwirft.

Dieser Vorwurf ist erheblich und durchaus zur Ehrverletzung geeignet. Jedoch ist zu beachten, dass selbst eine beleidigende Äußerung nach § 193 StGB gerechtfertigt sein kann, wenn der Äußernde in berechtigter Wahrnehmung rechtlich anerkannter Interessen handelt. Der Vorrang der Meinungsfreiheit wird nur eingeschränkt, wenn es sich um sogenannte Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt. Das heißt, wenn die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht oder trotz eines sachlichen Anliegens die Art und Weise der Äußerung bloß auf ein Verächtlichmachen abzielt. Wobei eine Äußerung den Charakter als Schmähung erst dann annimmt, wenn jenseits bloß überzogener, völlig unverhältnismäßiger oder sogar ausfälliger Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020, Az. 1 BvR 1094/19 – Verurteilung wegen Beleidigung von Politikern). Anderenfalls gilt, dass dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gerade im Kontext der öffentlichen Meinungsbildung besondere Bedeutung zukommt. Das Grundrecht ist aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und findet darin unverändert seine Bedeutung (vgl. BVerfG, a.a.O.). In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen –unter Umständen weitreichenden– gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, a.a.O.). Kurzum reicht die Grenze zulässiger Kritik bei einem Politiker grundsätzlich deutlich weiter. Nach Auffassung des Prüfausschusses ist an dieser Stelle nicht erkennbar, dass es sich um rein emotionalisierende Kritik an der Person handelt, sodass diese scharfe Kritik noch als gerechtfertigt anzusehen sein könnte.

Demgegenüber sind die Äußerungen „alte Schweinekatze“ und „Schließ deinen dreckigen Mund“ nicht nur ehrverletzend, sondern sie stehen auch in keinem sachlichen Zusammenhang mehr mit dem Beitrag oder einer darüberhinausgehenden politischen Auseinandersetzung. Es handelt sich um keine bloß ausfällige Kritik mehr, sondern es steht die bloße Diffamierung der Betroffenen im Vordergrund. Diese überwiegt und bestimmt damit auch den Charakter des gesamten Nutzerkommentars. Es ist nach alledem davon auszugehen, dass der Beitrag nur äußerlich zum Anlass genommen wurde, um über die Betroffene herzuziehen und sie niederzumachen. Ist die Gesamtäußerung hiernach als Beleidigung bzw. Schmähkritik gemäß § 185 StGB zu werten, so ist eine Anwendung des § 193 StGB insgesamt ausgeschlossen, sodass der gesamte Inhalt den Tatbestand des § 185 StGB erfüllt.

## 2. Tatbestand der §§ 126, 241 StGB

Infolgedessen kann dahinstehen, ob der Inhalt auch den Tatbestand des § 126 StGB oder § 241 StGB erfüllt. Es bestehen jedoch erheblichen Zweifel, ob die Äußerung eine hinreichend ernste/konkrete Drohung enthält.